

Satzung

über das Abhalten von Märkten in der *Gemeinde Grub a.Forst*

Die Gemeinde Grub a.Forst erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, den §§ 67 und 68a der Gewerbeordnung (GewO) folgende

Satzung

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Grub a.Forst betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Es werden folgende Märkte veranstaltet:
- a) Wochenmärkte gem. § 67 Abs. 1 GewO und gem. des Festsetzungsbescheid der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst vom 20.11.2017.

§ 2

Marktplätze

Die Wochenmärkte finden auf dem Gelände hinter dem Rathaus Grub a.Forst (Fl.-Nr. 36) statt. Eine Sperrung der öffentlichen Straßenflächen ist nicht notwendig.

§ 3

Veranstaltungs- und Öffnungszeit

- (1) Folgende Zeiten werden festgelegt:
Die Wochenmärkte finden jeden 2. Und 4. Freitag im Monat statt. Der Wochenmarkt ist von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren aller Art angeboten werden, insbesondere
- Güter des täglichen Bedarfs, z. B. Leder-, Haushalts-, Spielwaren- und Bekleidungsartikel,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - selbsterzeugte Backwaren und
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden; der Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst.
- (3) Der Verkauf von Versicherungen ist vom Markt ausgeschlossen. Gleiches gilt für Glücksspiele sowie den Vertrieb von Horoskopen, Glücks- und Wahrsagerbriefen u. ä.; Verlosungen sind nur für gemeinnützige Zwecke mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (4) Das Aufstellen von Wahlplakaten, Abhalten von Wahlinformationsveranstaltungen, das Auslegen von Unterschriftenlisten politischer Parteien, Wählervereinigungen oder sonstigen Gruppierungen oder Personen ist nicht gestattet. Dies bezieht sich auch auf das nähere Umfeld Marktes beginnend von der Einfahrt Coburger Str. 23 bis zur Einfahrt der Alarmparkplätzen an der Austrasse.

§ 5

Zulassung zu den Märkten

- (1) Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken oder das Anbieten von Dienstleistungen darf nur mit Genehmigung der Gemeinde von einem zugeteilten Standplatz aus erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes zu den Märkten kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (3) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Öffnung des Marktes vom Standplatzinhaber nicht benutzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standplatzinhaber oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Standplatzinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch störendes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen;
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
 - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9

Reinhaltung der Standplätze

- (1) Die Standplatzinhaber haben die Standplätze stets in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Sie haben weiterhin eine Fläche von mindestens 1 m um ihre Standplätze auf ihre Kosten zu reinigen, und bei Schneefall oder Eisbildung zu räumen und bestreuen.
- (2) Nach Beendigung des Verkaufs haben die Standplatzinhaber ihre Standplätze sofort gründlich zu säubern. Abfälle sind von den Standplatzinhabern selbst zu entsorgen.

§ 10

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Insbesondere haben die Standplatzinhaber, ihre Bediensteten oder Beauftragten
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Standplätze erlassen.
- (5) Die Standplatzinhaber haben die Standplätze nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 11

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Ereignisse, die nicht von der Gemeinde Grub a.Forst zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird
- (3) Die Standplatzinhaber haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (4) Die Standplatzinhaber haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Gemeinde als Erfüllungsgehilfen.

§ 12

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Die Gemeinde kann in besonders begründeten Fällen, vor allem zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit diesen entgegenstehen.

§ 13

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Standplatzinhaber, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Gemeinde nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des Säumigen durchführen.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 14

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden keine Gebühren erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 4),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
- c) einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2).
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Standplatz gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Buchst. a),
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellen oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
- g) Marktabfälle nicht zurücknimmt oder den Standplatz nicht in ordentlichem Zustand hält (§ 9),
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
- i) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Grub a.Forst, den 27.04.2018



(Wittmann)

1.Bürgermeister

